

7/SN-131/ME von 4



REPUBLIK ÖSTERREICH  
DATENSCHUTZKOMMISSION

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1  
Tel. (0 22 2) 66 15/0  
Sachbearbeiter

GZ 054.351/4-DSK/85

THIENEL

Vereinsgesetznovelle 1985;

Klappe 2768 Durchwahl  
Fernschreib-Nr. 1370-900

Stellungnahme der Datenschutz-  
kommission

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anzuführen.

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1082 W i e n

20  
29. MRZ. 1985  
Verteilt: 2. APR. 1985  
H. H. H. H.  
L. H. H. H.

Die Datenschutzkommission erlaubt sich, in der Beilage die gegen-  
über dem Bundesministerium für Inneres abgegebene Stellungnahme  
zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Vereinsgesetz  
novelliert wird, in 25-facher Ausfertigung zu übermitteln.

20. März 1985  
Für die Datenschutzkommission  
Der stellvertretende Vorsitzende:  
Senatspräsident des OGH Dr. STIX

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

Stix



REPUBLIK ÖSTERREICH  
DATENSCHUTZKOMMISSION

GZ 054.351/4-DSK/85

Vereinsgesetznovelle 1985;

Stellungnahme der Datenschutz-  
kommission

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1

Tel. (0 22 2) 66 15/0

Sachbearbeiter

THIENEL

Klappe 2768 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 1370-900

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anzuführen.

An das  
Bundesministerium für Inneres

1010 W i e n

Die Datenschutzkommission hat zu dem mit do. Zl.90.745/2-II/15/85 vom 21.2.1985 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Vereinsgesetz 1951 geändert wird, in Ausübung ihres Begutachtungsrechtes gemäß § 36 Abs. 2 Datenschutzgesetz, BGBl.Nr. 565/1978, in ihrer Sitzung vom 20.3.1985 folgende

S t e l l u n g n a h m e

beschlossen:

§ 12 Abs. 1 und 2 in der Fassung der Novelle sieht die Bekanntgabe von Name und Adressen von Vereinsvorstandsmitgliedern durch die Vereinsbehörde an jedermann vor. Damit soll einem als berechtigt erachteten Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit Rechnung getragen werden. Der Wortlaut der vorgeschlagenen Bestimmung scheint der Datenschutzkommission aber nur beschränkt tauglich, diese Zielvorstellung zu verwirklichen:

Ein legitimes Interesse der Öffentlichkeit an Bekanntgabe von Name und Adresse von Funktionären besteht nach Auffassung der Datenschutzkommission jedenfalls dann, wenn es sich um Organe handelt, die zur Vertretung des Vereines nach außen berechtigt sind. Dies müssen aber nicht notwendigerweise Organe des Vorstandes sein, insbesondere jedoch müssen nicht alle Mitglieder des Vorstandes nach außen vertretungsbefugt sein.

Es darf angemerkt werden, daß eine Offenbarung jener Vereinsvorstandsmitglieder, die sich lediglich auf innere Leitungsbefugnisse beschränken wollen und nicht nach außen hin vertretungsbefugt sind, die schutzwürdige Privatsphäre solcher Personen berührt. Der Datenschutzkommission erscheint es zweifelhaft, in diesen Fällen immer ein so schwer wiegendes Informationsinteresse der Öffentlichkeit anzunehmen, daß es notwendig erscheint, das Grundrecht auf Datenschutz gemäß § 1 Abs. 1 Datenschutzgesetz im Hinblick auf die in Art. 8 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention genannten Gründe einzuschränken (vergleiche § 1 Abs. 2 DSG).

Aus der Sicht der Datenschutzkommission wird daher angeregt, § 12 Abs. 2 des Vereinsgesetzes wie folgt zu ergänzen: "In diese Anzeigen, die bei der im § 28 genannten Behörde erliegen, ist, soweit sie nach außen vertretungsbefugte Mitglieder des Vereines betreffen, jedermann Einsicht und davon Abschrift (Ablichtung) zu nehmen gestattet."

Schließlich darf bemerkt werden, daß die in den Erläuterungen zu Ziffer 9 vertretene Auffassung, wonach eine Bekanntgabe der Funktionäre an dritte Personen derzeit von der Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses abhängig sei, mit der derzeitigen Rechtslage nicht übereinstimmt. Zum einen ermöglicht der Gesetzesvorbehalt des § 1 Datenschutzgesetz auch andere Ausnahmen von der Geheimhaltung als die im Erläuterungsentwurf genannten. Nach § 1 Abs. 2 Datenschutzgesetz können weiters Beschränkungen des Grundrechtes zur Wahrung berechtigter Interessen eines anderen erfolgen. Der Verfassungsgesetzgeber des Jahres 1978 hat bewußt

nicht den in der Rechtsordnung üblichen Begriff "rechtliche Interessen" vergl. z.B. § 8 AVG 1950, gewählt, sondern sich für die Formulierung "berechtigte Interessen eines anderen" entschieden. Diese Formulierung stellt nicht nur auf positivierte Interessen ab und ist insofern weiter, da es durchaus Fälle geben kann, in denen ein berechtigtes Interesse vorliegt, welches nicht in der Rechtsordnung festgeschrieben ist.

Dies bedeutet, daß schon nach bisheriger Rechtslage bei Vorliegen berechtigter und nicht nur rechtlicher Interessen eine Bekanntgabe von nach außen vertretungsbefugten Organen zulässig war. In diesem Zusammenhang darf auf das dem do. Ressort vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, bezüglich Auskunftsersuchen der Hypothekenbank des Landes Vorarlberg an die Vereinsbehörde, GZ des Bundeskanzleramtes 810.084/1-V/4/84 vom 9.2.1984, das auch auf das do. Rundschreiben, GZ 90.711/71-II/7/83 vom 1.3.1983 Bezug nimmt, hingewiesen werden.

20. März 1985

Für die Datenschutzkommission  
Der stellvertretende Vorsitzende:  
Senatspräsident des OGH Dr. STIX

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Schick*